Appenzell Ausserrhoden

Departement Bildung

Regierungsgebäude
9102 Herisau
www.ar.ch

Departement Bildung, 9102 Herisau

An die Adressanten gemäss Verteilerliste

Rolf Degen
Regierungsrat
Tel. 071 353 68 20
Fax 071 353 64 97
Rolf.Degen@ar.ch

Herisau, 26. September 2011

Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schulgesetz aus dem Jahr 2000 ist als Rahmengesetz konzipiert. Es regelt primär die Volksschule, in der ersten Fassung des Gesetzes fanden sich aber auch diverse Regelungen zu anderen Bereichen (Berufsbildung, Mittelschulen und tertiäre Bildung, Stipendien usw.). Dies hat zur Folge, dass in der Ausserrhoder Bildungsgesetzgebung Redundanzen resp. Mehrspurigkeiten bestehen. Mit dem Erlass des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2007 wurde ein Entflechtungsprozess eingeleitet. Mit der Schaffung einer eigenständigen Gesetzgebung über die Mittelschule und die tertiäre Bildung wird ein weiterer Schritt zur Entflechtung der Bildungsgesetzgebung von Appenzell Ausserrhoden vollzogen.

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Gesetzes über die Mittelschule und die tertiäre Bildung und laden Sie zur Stellungsnahme ein. Für die Einzelheiten verweisen wir auf den Erläuternder Bericht in der Beilage. Wir bitten Sie, insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass alle Regelungen, welche die Mittelschulen und die tertiäre Bildung betreffen, neu in einer separaten Gesetzgebung abgebildet werden?
   Vgl. Herausforderung H1 (S. 1 des Erläuternden Berichts) den Grundsatz G1 (S. 3)
2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Möglichkeit einer kantonalen Anerkennung von Ausbildungsgängen privater Mittelschulen und privater Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe einverstanden?
   Vgl. Herausforderung H3 (S. 1 des Erläuternden Berichts), Grundsatz G4 (S. 3) und Art. 7 MtBG
3. Leistungsangebot der Kantonsschule Trogen:
   a. Sind Sie damit einverstanden, dass die heutigen Angebote der Kantonsschule Trogen (Gymnasium, Berufsfachschule Wirtschaft, Fachmittelschule, Mensa) beibehalten und im Gesetz verankert werden?
      Vgl. Art. 10 Abs. 1 MtBG und S. 8 f. des Erläuternden Berichts.
   b. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantonsschule weiterhin als fakultative Angebote eine Sekundarstufe I und Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe II (z.B. ein schulisches 10. Schuljahr als Brückenangebot) und neu auch Wohnmöglichkeiten für Lernende führen kann?
      Vgl. Art. 10 Abs. 2 MtBG und S. 7 f. des Erläuternden Berichts.
4. Berufsauftrag der Lehrenden: Sind Sie einverstanden mit der Möglichkeit, dass die Schulleitung für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen im Umfang von maximal +/- 2 Wochenlektionen Unterricht anordnen oder bewilligen kann?
   Vgl. Art. 27 MtBV und S. 11 f. des Erläuternden Berichts.

5. Finanzierung und Rechtsstellung der Kantonsschule Trogen
   a. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantonsschule Trogen weiterhin grundsätzlich mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt wird, der Kantonsrat neu aber die Kompetenz erhält, mit einem einfachen Beschluss den Wechsel zum traditionellen Budget zu erwirken?
      Vgl. Art. 46 MtBG und S. 16 des Erläuternden Berichts sowie die Herausforderung Grundsatz G7 (S. 3)
   b. Soll die Kantonsschule Trogen ähnlich wie der Spitalverbund eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt werden?

Wir bitten Sie um Einreichung Ihrer Stellungnahme bis spätestens 22. Dezember 2011 (Wenn möglich per E-Mail an isabelle.egli@ar.ch und / oder per Post). Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen zusätzliche Exemplare per Post zu. Bestellungen richten Sie bitte an das Amtssekretariat (E-Mail: isabelle.egli@ar.ch; Tel.: 071 353 67 12).

Freundliche Grüsse
sig. Rolf Degen (22.9.2011)
Bildungsdirektor

Beilagen:
1. Gesetz über Mittelschulen und tertiäre Bildung (MtBG); Entwurf vom 13.9.2011
2. Verordnung über Mittelschulen und tertiäre Bildung (MtBV); Auszug aus dem Entwurf vom 13.9.2011
3. Anpassungen kantonsrätlicher Verordnungen an das Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung; Entwurf vom 13.9.2011
4. Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Vernehmlassungsadressaten:

a) Politik
- Parteien im Kanton (CVP, EDU, EVP, FDP, GRAL, SP, SVP, Junge SVP, Jungfreisinnige, JUSO, Junge Grüne)
- Gemeinderäte der 20 Gemeinden
- Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden
- Schulpräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden

b) Verbände und Organisationen
- Kantonaler Industrieverein
- Industrie- und Handelskammer St. Gallen - Appenzell
- Kantonaler Gewerbeverband
- Kantonaler Gewerkschaftsbund

c) Kantonale Verwaltung
- Departemente
- Kantonskanzlei
- Regierungsrätliche Kommissionen Zuständigkeitsbereich Departement Bildung (Berufsbildungs-, Mittelschul-, Volksschulkommission)

d) Betriebe
- Schulleitung Kantonsschule Trogen
- Schulleitung Berufsbildungszentrum Herisau

e) Konferenzen und Verbände im Bildungswesen:
- Verbändekonferenz kantonale Verwaltung
- Lehrerverein von Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Appenzell Ausserrhoden (VSLAR)
- Konferenz der Kantonsschullehrkräfte (KKK)
- Konferenz der Lehrpersonen am Berufsbildungszentrum Herisau (KLBBZ)